



Ausstattung Katastrophenschutz

Stand Oktober 2022

Digitalfunk BOS

Regelungen zum Betriebshandbuch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Ausstattung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten	3
2.1 Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes (Land/Bund)	3
2.2 Organisationseigene Einsatzfahrzeuge zur Mitwirkung im Katastrophenschutz	4
3. Katastrophenschutzbehörden	4
3.1 Fernmeldezentralen der Katastrophenschutzbehörden	4
3.2 Ersatzgeräte als Rückfallebene.....	5
3.3 Einsatzfahrzeuge der Katastrophenschutzbehörden.....	5
4. Schlussbemerkung	5
Anhang 1 – Übersicht Ausstattung bundeseigene Fahrzeuge.....	6
Anhang 2 – Übersicht Ausstattung landeseigene Fahrzeuge	7
Anhang 3 – Übersicht Abrollbehälter	8

1. Allgemeines

Mit der Einführung des Digitalfunks BOS steht den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein einheitliches, gemeinsames Funknetz zur Verfügung. Im Einsatzbereich der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Behörden stellt der Digitalfunk BOS den Ersatz des bisherigen 4m-Funks dar. Die Einsatzfahrzeuge der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Behörden in Baden-Württemberg werden für den Funkverkehr zwischen Fahrzeugen und zur Leitstelle mit Digitalfunkgeräten ausgestattet. Bestandsgeräte im analogen 4m Band, die in den Fahrzeugen bereits verbaut sind, sollen, wenn möglich in den Fahrzeugen betriebsbereit verbleiben. Sie können im Rahmen der Migration in den Digitalfunk BOS zur Einbindung noch nicht ausgestatteter Einheiten und als Redundanzsystem dienen. Der Einsatzstellenfunk wird zunächst weiterhin im 2m Band abgewickelt. Aufgrund der Fortschritte bei der Migration des Funks vom 4m-Band zum Digitalfunk BOS ist die Umstellung des Einsatzstellenfunks vom 2m-Band zum Digitalfunk BOS als nächster Migrationsschritt vorgesehen und wird aktuell konzeptionell erarbeitet.

Die oben beschriebene Migration vom 4m-Analog- zum Digitalfunk BOS beginnt für die operativen Einheiten des Katastrophenschutzes grundsätzlich mit der vollumfänglichen Implementierung des Digitalfunks in den Systemen der zuständigen Integrierten Leitstelle. Um bei länderübergreifenden Einsatzlagen die Kommunikation mit Einheiten aus anderen Bundesländern zu gewährleisten, sind die bundes-/landeseigenen Einsatzfahrzeuge davon unabhängig bereits mit Digitalfunkgeräten ausgestattet (siehe 2.1).

Der Betrieb der mittleren und oberen Netzebene der Katastrophenschutzbehörden ist von der Funktionalität der Leitstellen unabhängig. Die Umrüstung kann daher unabhängig von der Leitstellenertüchtigung erfolgen.

Zur Teilnahme am Digitalfunk BOS wird eine in das Funkgerät eingelegte und personalisierte Sicherheitskarte benötigt. Sie dient der eindeutigen Zuordnung eines Funkteilnehmers und Zuweisung eines Kryptoschlüssels. Die Sicherheitskarten werden von den technischen Betriebsstellen Digitalfunk ausschließlich für die Nutzung entsprechend der Festlegungen der BOS-Funkrichtlinie und ergänzenden funkbetrieblichen Regelungen an die berechtigten BOS ausgegeben.

Das Verfahren zur Beantragung und Zuteilung der Sicherheitskarten wird in einer separaten Veröffentlichung beschrieben.

Besteht über diese Festlegungen hinaus im Einzelfall ein begründeter taktischer Bedarf für weitere Funkgeräte bzw. Sicherheitskarten, ist ein Antrag mit Begründung für diesen weiteren Bedarf auf dem Dienstweg über die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörde zur Abstimmung und Entscheidung vorzulegen.

2. Ausstattung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten

2.1 Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes (Land/Bund)

Alle Einsatzfahrzeuge, die vom Land Baden-Württemberg bzw. vom Bund zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend der jeweils zugrundeliegenden Baubeschreibung mit Funktechnik ausgestattet. Sie sind grundsätzlich mit einem fest eingebauten digitalen Fahrzeugfunkgerät (MRT), gegebenenfalls mit einer Zweit-Besprecheinrichtung, ausgestattet. Das Mitführen von digitalen Handsprechfunkgeräten (HandheldRadio-Terminal – HRT) ist in Baden-Württemberg derzeit grundsätzlich noch nicht notwendig, da der Einsatzstellenfunk noch im analogen 2m-Bereich betrieben wird (s.o. unter 1.). Bei speziellen Anwendungsbereichen kann aufgabenbezogen die Nutzung von HRTs im Bereich des Einsatzstellenfunks bereits jetzt taktisch erforderlich sein. In diesen Fällen wird bei Landesfahrzeugen der entsprechende Bedarf bereits jetzt berücksichtigt. Die übrige Umrüstung erfolgt im Zuge der schrittweisen Einführung des digitalen Einsatzstellenfunks. Für Bundesfahrzeuge können Sonderregelungen bestehen (vgl. bspw. Schreiben des BBK vom 12.04.2019 – III5-569-20-01/Funk#4). Außerdem kann die Ausstattung je nach Baureihe des Bundes bzw. Auslieferungszeitpunkt abweichend sein.

In Anhang 1 - 3 sind Übersichten beigefügt. Aufgrund der beschriebenen, unterschiedlichen taktischen Anforderungen und des unterschiedlichen Ausstattungsstandes wird in diesen Übersichten nur noch auf die Anzahl der Fahrzeugfunkgeräte und Handsprechfunkgeräte laut

Baurichtlinie oder Norm abgehoben. Eine Unterscheidung, ob es sich um analoge oder digitale Funkgeräte handelt, findet hier nicht mehr statt. Die Entscheidung, wann die Umrüstung in den einzelnen Fachdiensten erfolgt, obliegt dem Land bzw. dem Bund.

Die Antragsstellung für berechtigte Sicherheitskarten erfolgt entsprechend dem in den Regelungen zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS veröffentlichten Beitrag „Beantragung von Sicherheitskarten“ bei der Technischen Betriebsstelle Feuerwehr/Katastrophenschutz.

2.2 Organisationseigene Einsatzfahrzeuge zur Mitwirkung im Katastrophenschutz

Die an der Verwaltungsvorschrift für die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes orientierte Ausstattung der organisationseigenen Einsatzfahrzeuge beschaffen die betreffenden Einheiten entsprechend dem in ihrem Bereich einschlägigen und mit dem Innenministerium abgestimmten Ausstattungskonzept selbst und auf eigene Kosten. Es ist hierbei darauf zu achten, dass die Kommunikationsfähigkeit mit den von Land und vom Bund zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeugen gewährleistet ist.

Die Einhaltung der Vorgaben der Ausstattungskonzepte wird im Rahmen der Beantragung der erforderlichen Sicherheitskarten für die Geräte durch die Technische Betriebsstelle Rettungsdienst / Hilfsorganisationen geprüft. Für Endgeräte, die nicht mit dem jeweils einschlägigen Konzept übereinstimmen, wird keine Sicherheitskarte erteilt. Damit ist der Betrieb dieser Geräte im Digitalfunk BOS nicht möglich.

3. Katastrophenschutzbehörden

3.1 Fernmeldezentralen der Katastrophenschutzbehörden

Die Stadt- und Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden unterhalten Fernmeldezentralen für die Sicherstellung der Kommunikation im Katastrophenfall. Die technische Ausstattung muss den Aufbau von Sprechfunkverbindungen über die mittlere Netzebene zum zuständigen Regierungspräsidium und über die für

jeden Stadt-/Landkreis vorgesehenen Sondergruppen ermöglichen.

Der Funkverkehr zum Regierungspräsidium erfolgt im Analogfunk über den zugewiesenen Kanal der mittleren Netzebene und im Digitalfunk BOS über die im Katastrophenschutzprofil hinterlegten TMO-Rufgruppen für die mittlere Netzebene. Der Funkverkehr innerhalb des Kreises erfolgt hierbei in der Regel im Analogfunk über den Leitkanal und im Digitalfunk BOS über die Leitgruppe bzw. eine TMO-Gruppe des Bevölkerungsschutzes. Dazu sind jeweils zwei Analogfunkgeräte und zwei ortsfeste digitale Funkanlagen (Fixed Radio Terminal – FRT) in der Fernmeldezentrale vorzusehen. Für die FRT ist der in einer separaten Regelung zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS beschriebene Anmeldeprozess zu durchlaufen. Die Analogfunkgeräte sollen – sofern noch vorhanden – bei einer Umrüstung zunächst bis zum Abschluss der Migration in den Digitalfunk BOS und als Redundanzsystem erhalten bleiben. Sofern die Fernmeldezentrale im räumlichen Zusammenhang mit einer Leitstelle stehen, können sich daraus gegebenenfalls ergebende Synergien bei der technischen Ausstattung genutzt werden.

Die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörden und das Innenministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde unterhalten ebenfalls Fernmeldezentralen für die Sicherstellung der Kommunikation im Katastrophenfall. Die technische Ausstattung muss bei den Regierungspräsidien den Aufbau von Sprechfunkverbindungen auf der mittleren Netzebene und parallel der oberen Netzebene ermöglichen. Das Innenministerium hält Kommunikationseinrichtungen für einen Funkbetrieb auf der oberen Netzebene vor.

Der Funkverkehr zu den unteren Katastrophenschutzbehörden erfolgt bisher in der Regel im Analogfunk über den zugewiesenen Kanal der mittleren Netzebene. Im Digitalfunk BOS erfolgt er über eine TMO-Gruppe für die mittlere Netzebene des jeweiligen Regierungsbezirks. Der Funkverkehr zum Innenministerium erfolgt im Analogfunk über den zugewiesenen Kanal der oberen Netzebene und im Digitalfunk BOS über die im Katastrophenschutzprofil hinterlegten TMO-Rufgruppen für die obere Netzebene. Dazu sind jeweils zwei analoge 2m-Band-Funkgeräte und zwei FRT vorzusehen. Für die FRT ist der in einer separaten Regelung zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS beschriebene Anmeldeprozess zu durchlaufen. Die Analogfunkgeräte sollen – sofern noch vorhanden – bei einer Umrüstung

zunächst bis zum Abschluss der Migration in den Digitalfunk BOS und als Redundanzsystem erhalten bleiben.

Sofern eine Fernmeldezentrale nicht als ständige Einrichtung vorhanden ist, kann die beschriebene Infrastruktur auch als mobile Kommunikationszentrale mittels einer entsprechenden Anzahl an Koffergeräten oder einen Einsatzleitwagen sichergestellt werden. Die ständige Verfügbarkeit und Betriebsbereitschaft für diesen Nutzungszweck ist dabei zu gewährleisten. Ebenso ist sicherzustellen, dass über Antennen, die an geeigneten Standorten aufgestellt werden, das Senden und Empfangen ohne Beeinträchtigungen und rückwirkungsfrei möglich ist. Sofern Antennen fest verbaut werden, ist der Anmeldeprozess für FRT zu durchlaufen.

3.2 Ersatzgeräte als Rückfallebene

Für den Fall, dass eines der in den Fernmeldezentralen vorhandenen fest eingebauten Funkgeräte (FRT) zur Reparatur gegeben werden muss oder die Nutzung der Funkgeräte wegen der Räumung des Gebäudes nicht nutzbar ist, kann jede Katastrophenschutzbehörde maximal zwei Koffergeräte vorhalten.

3.3 Einsatzfahrzeuge der Katastrophenschutzbehörden

Sofern Katastrophenschutzbehörden ein Einsatzfahrzeug für den Verwendungszweck im Katastrophenschutz vorhalten, kann dieses Fahrzeug mit einem in diesem Fahrzeug fest eingebauten Funkgerät (MRT) bzw. der in einschlägigen Normen und ergänzenden Ausstattungskonzepten vorgesehenen Anzahl an Funkgeräten ausgestattet werden.

4. Schlussbemerkung

Diese Ausführungen geben den aktuellen Stand der Umsetzung auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen wieder und berücksichtigen die momentanen technisch-betrieblichen Möglichkeiten. Sie werden im Verlauf der Umsetzung, aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls sukzessive fortgeschrieben. Alle Beteiligten werden gebeten, sich konstruktiv an der Fortschreibung dieser Regelungen zu beteiligen.

Bildnachweis:

Titelseite: Fotolia (links), Tom Bilger (Mitte, rechts)



Anhang 1 – Übersicht Ausstattung bundeseigene Fahrzeuge

Fahrzeug-Typ*	Fahrzeugfunkgeräte	Handsprechfunkgeräte
LF KatS	1	5
SW KatS	1	3
GW Dekon P	1	-
CBRN ErkW	1	2
CBRN MLK**	-	-
KdoW (MTF)	2	6
FüKW**	-	-
GW San	1	3
MTW Beh 1 Fü	1	-
MTW Beh 2 PtO	1	-
KTW B	1	1
KTW 4	1	(1)
GW Beh**	-	-
GW Dekon V**	-	-
GW Log Bt/VV/VE**	-	-
MTW Fü Dekon V**	-	-
MTW Dekon V**	-	-
GW Dekon V**	-	-
GW Dekon EV**	-	-
ELW ATF	2	2
GW ATF	1	1
CBRN ErkW ATF	1	2

* Bezeichnung nach Norm bzw. Baurichtlinie des Bundes (Ausstattung kann abhängig von der Baureihe abweichen)

** Fahrzeuge befinden sich noch in der Beschaffung

Anhang 2 – Übersicht Ausstattung landeseigene Fahrzeuge

Fahrzeug-Typ*	Fahrzeugfunkgeräte	Handsprechfunkgeräte
WLF	1	2
GW San	1	3
MTW	1	2
KTW B	1	1
GW Bt 1	1	1
GW Bt 2	1	1
GW-TUS	1	1
Ü-KAB	1	3
GRTW	1	
BGF	1	2
GW W	1	2
GA HWBoot	0	0
MTW StrömRett	1	2
GA StrömRett	0	0
BrgRF	1	2
MTW RettHund	1	2
GW Vet	1	2

* Bezeichnung nach Norm bzw. Baurichtlinie des Landes

Anhang 3 – Übersicht Abrollbehälter

Fahrzeug-Typ*	Fahrzeugfunkgeräte	Handsprechfunkgeräte
AB Dekon G	0	0
AB Dekon V	0	0
AB HFS	0	3
AB NFS	0	0
AB MANV 25	0	0
AB MANV 50	0	0
AB MedTech	0	0
AB Ehrenamt	0	0

* Bezeichnung nach Norm bzw. Baurichtlinie des Bundes oder des Landes